

---

# TUTORIUM WIPR I BGB AT WS 2017/18

---

**erstellt von:**

Christoph Licht

Christina Weber

## 9. Stellvertretung

---

### Fall 9 :

Angestellter A ist im kleinen Beratungsunternehmen der erfolgreichen B tätig. Eine explizite Verteilung der Aufgaben gibt es bei B nicht, dennoch kümmert sich A öfter um kleine und große Anschaffungen für B - mal die komplette Büroausstattung für 10.000 EUR bestellt, mal den Dienstwagen für die B besorgt. B ist damit zufrieden, weil sie sich um den Kleinkram nicht mehr kümmern muss - es reicht eine kurze Bitte an A und schon ist alles erledigt. Dabei nutzt der stets zuverlässige A entweder das Briefpapier des Unternehmens oder den E-Mail-Account mit dem entsprechenden Hinweis, dass es eine Dienst-E-Mail ist. Eine Handlungsvollmacht oder sonstige schriftliche Bevollmächtigung seitens B war bislang nie notwendig - alles lief immer reibungslos ab.

Nachdem A mittlerweile 3 Fahrzeuge im Autohaus des C im Namen der B geleast hatte, möchte er nun auch einen Dienstwagen fahren. Im Gespräch mit B einigen sich beide, dass A einen Dienstwagen gern leasen kann, wobei als Obergrenze ein Listenpreis von 40.000,- EUR vereinbart wird. A spricht im Autohaus des C vor und in einigen Terminen wird dem A klar, dass sein Traumauto mit dem vorgegebenen Budget nicht machbar sein wird. Er lässt sich von C am 10. 12. zwei Angebote geben: eins über ein mager ausgestattetes aber mit einem 300-PS-V6-Motor bestücktes Fahrzeug zum Listenpreis von 43.000,- EUR, ein weiteres über einen Wagen mit Vollausrüstung, dafür aber mit lediglich 240 PS und 4-Zylinder-Motor zum Listenpreis von 45.000,- EUR.

## 9. Stellvertretung

---

Durch unterschiedliche Kalkulation kommt dabei für beide Varianten eine identische monatliche Leasingrate von 499,- EUR ohne Sonderzahlung zustande. A soll sich nun entscheiden und gegenüber C das Angebot seiner Wahl bis zum 25. 12. benennen. A überlegt lange und schreibt dem C einen Brief - wie gewohnt auf dem Briefbogen der B - am 19. 12. Er entscheidet sich dabei für den Wagen mit V6-Motor. Der auf den 20. 12. datierte Brief wird bei der Post allerdings falsch einsortiert und erreicht den C erst am 30. 12. Bei C wird der Brief und die Bestellung erst einmal nicht bearbeitet.

B erfährt von der Bestellung und nachdem sie von einer Leasingrate von 499,- EUR hört, bittet sie am 3. 1. um detaillierte Unterlagen zur Bestellung. Als sie vom Listenpreis des durch A bestellten Wagens liest, ist sie sauer und will alles rückgängig machen. A beruhigt sie und meint, nach seiner am 2. 1. eingeholten Auskunft bei C ist seine Bestellung gar nicht rechtzeitig angekommen, so dass es gar kein Problem gibt. B meint dazu nur soviel, dass sie das hoffe und andernfalls den Vertrag anfechten würde.

C besteht auf Übernahme des Fahrzeugs und auf Zahlung der Leasingraten, weil er die Bestellung des Wagens bereits ausgelöst habe.

**Zurecht?**

## 9. Stellvertretung

---

### Lösungsskizze:



## 9. Stellvertretung

---

**Lösung:** Anspruch des C gegen B aus dem Leasingvertrag

- C könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Leasingraten (499,- EUR monatlich) und Übernahme des Fahrzeugs gem. dem Leasingvertrag haben
- C muss Anspruch erworben und nicht verloren haben, zudem muss der Anspruch auch durchsetzbar sein

### A. Anspruch erworben

- erforderlich, dass zwischen B und C ein Vertrag abgeschlossen wurde, dieser Zahlung der geforderten Leasingraten zum Gegenstand hat und auch wirksam ist

### I. Vertragsschluss

- B und C könnten Vertrag geschlossen haben
- Voraussetzung ist, dass zwischen B und C einerseits Angebot und andererseits Annahme vorliegen, das Angebot bei Annahme noch annahmefähig war und Konsens besteht

## 9. Stellvertretung

---

### a. Angebot

- seitens C könnte ein Angebot i. S. d. §§ 145 ff. BGB vorliegen
- setzt voraus, dass Willenserklärung mit dem Inhalt Angebot abgegeben wurde und dem Adressaten (hier B) zugegangen ist und kein Widerruf vorliegt (+)

### aa.) Angebot

- C hat A am 10. 12. zwei Fahrzeuge in konkreter Konfiguration vorgeschlagen und als alternative Angebote unterbreitet
- Willenserklärung des C liegt vor (+)

### bb.) Inhalt :Antrag

- dieser Vorschlag ist als Angebot zu qualifizieren (+)

### cc.) Abgabe

- wurde auch durch C abgegeben (+)

## 9. Stellvertretung

---

### dd.) Zugang

- Angebot könnte B auch zugegangen sein
- Angebot wurde der B vor Vertragsabschluss allerdings nicht vorgelegt
- dadurch ihr **nicht persönlich zugegangen** (-)
  
- Angebot könnte B über Vertreter (§ 164 Abs. 3 BGB) zugegangen sein?
  
- Zugang dann erfolgt, wenn:
  - Erklärung so **in den Machtbereich** des A **gelangt ist**, dass seine **Kenntnisnahme möglich** ist und eine **Zurechnung dieses Zugangs gem. § 164 Abs. 1 BGB** erfolgen kann
  
- A hat Angebot des C empfangen und zur Kenntnis genommen, so dass Voraussetzungen des Zugangs erfüllt sind

## 9. Stellvertretung

---

- Fraglich ist, ob A Vertreter der B ist?
- zu prüfen, ob A als Vertreter (und nicht als Bote) aufgetreten ist und offenkundig im fremden Namen gehandelt hat:
  - A tritt des öfteren im Namen der B auf
  - benutzt Briefpapier und E-Mail-Adresse des Unternehmens der B
  - will auch bei der Bestellung des Fahrzeugs nicht für sich persönlich handeln
- damit handelt er hier im fremden Namen und auch für Außenstehende sichtbar
- überbringt nicht Erklärungen der B, sondern wählt bestellte Sachen selbst aus
- somit ist er kein Bote sondern Vertreter
- dadurch ist A Vertreter der B und die Angebotserklärung des C kann ihm zugehen
- Angebot des C der B über den Vertreter A auch zugegangen

(+)

## 9. Stellvertretung

---

### ee.)kein **Widerruf**

- laut Sachverhalt besteht kein Widerruf

(+)

### ff.) **Zwischenergebnis**

- Angebot seitens C ist gegeben

(+)

### b. **Annahme**

- B könnte das Angebot des C vom 10. 12. auch angenommen haben
- zu prüfen, ob eine Willenserklärung mit dem Inhalt Annahme seitens B abgegeben wurde und dem C zugegangen ist

### aa.) **Willenserklärung**

- A schreibt C einen Brief, dass er sich für das Angebot mit V6-Motor entscheidet
- stellt eine Willenserklärung dar

(+)

## 9. Stellvertretung

---

### **bb. Inhalt :Annahme**

- Willenserklärung siehe oben, stellt mit dem Inhalt Annahme des Angebotes von C dar

(+)

### **cc. Abgabe**

- Brief stammt nicht von B
- persönliche Abgabe der Willenserklärung durch sie ist nicht erfolgt
- B könnte Abgabe der Annahmeerklärung durch einen Vertreter - den A - zugerechnet werden
- A müsste dazu als Vertreter der B gehandelt haben und Annahmeerklärung so auf den Weg bringen, dass mit Zugang zu rechnen ist

### **(I) Vertreter**

- A könnte Vertreter der B sein
- dafür muss er eigene Willenserklärung abgeben, dies im fremden Namen und auch offenlegen, dass er als Vertreter handelt

## 9. Stellvertretung

---

- A gibt regelmäßig eigene Willenserklärungen ab, so dass er als Vertreter in Betracht kommt
  - A least Wagen auch nicht selbst, sondern betrachtet ihn als Dienstfahrzeug aus Unternehmen der B
  - will Vertrag nicht für sich, sondern für B abschließen, handelt also im fremden Namen (der B)
  
  - A benutzt - wie schon oft - Briefpapier der B
  - sagt er zwar nicht ausdrücklich, dass er für B handelt, es ist aber für Außenstehende zumindest konkludent (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB) sichtbar, dass hier im Namen der B gehandelt wurde
- = festzuhalten, dass A als Vertreter der B handelte**

### (2) Abgabe durch Vertreter

- A hat Brief mit Annahmeerklärung nicht nur geschrieben, sondern auch an C abgeschickt
- Erklärung wurde so auf den Weg gebracht, dass mit Zugang zu rechnen ist
  
- Annahmeerklärung müsste C auch zugegangen sein
- Brief erreicht den C am 30. 12 - Somit ist es C auch zugegangen

(+)

## 9. Stellvertretung

---

### **dd. Zugang**

- Angebot des C durch B (vertreten durch A) auch angenommen (+)

### **ee. kein Widerruf**

- laut Sachverhalt nicht gegeben (+)

### **c. Annahmefähigkeit des Angebots / Bindung an den Antrag**

- C könnte bei Annahme durch A an seinen Antrag gebunden sein
- dafür muss Annahme insbesondere rechtzeitig erfolgt sein
- setzt voraus, dass sie rechtzeitig dem Adressaten (dem C) zugegangen ist

### **(I) Annahmefrist**

- Annahmefrist bestimmt sich nach §§ 147 und 148 BGB.
- Annahmefrist ist nicht ausdrücklich festgelegt, gilt § 147
- im vorliegenden Fall hat C Frist allerdings genannt - A bzw. B sollte bis zum 23. 12. annehmen
- Brief des A kommt bei C erst am 30. 12. an
- Annahme gem. § 148 BGB nicht rechtzeitig zugegangen

## 9. Stellvertretung

---

### (2) Fiktion des § 149 BGB

- Verspätung des Zugangs des Briefes bei C könnte allerdings gem. § 149 BGB unbeachtlich sein
- setzt voraus, dass eine an sich **verspätet zugewangene Annahme rechtzeitig abgegeben** wurde, diese **Verzögerung des Zugangs für den Adressaten (Antragenden) erkennbar war** und er den **Umstand dem Erklärenden nicht unverzüglich mitgeteilt** hat
  
- Annahme des A ist verspätet bei C zugewangene
- Brief wurde bereits am 20. 12. abgeschickt
- Normalerweise wäre Brief auch vor 23. 12. zugewangene, Verzögerung bei Post zumindest ungewöhnlich
- Brief des A auf den 20. 12. datiert
- C konnte erkennen, dass der Brief viel zu lange unterwegs war
- Fraglich ist, ob C diesen Umstand unverzüglich angezeigt hat?
- A teilt der B mit, dass er sich bei C am 2. 1. erkundigt hat und sein Brief verspätet angekommen ist
- könnte eine Anzeige der Verspätung gesehen werden
- gem. § 149 BGB muss unverzüglich nach Empfang der Annahmeerklärung erfolgen

## 9. Stellvertretung

---

- im Sachverhalt allerdings nicht die Rede, vielmehr sieht es nach Einholung der Information durch A aus
- Mangel an einer unverzüglichen Anzeige durch C
- Annahme durch A ist gem. § 149 BGB als rechtzeitig anzusehen

= Angebot des C war bei Annahme durch A im Namen der B annahmefähig

(+)

### **d. Übereinstimmung / Konsens**

- A nimmt eines der Angebote des C vorbehaltlos und uneingeschränkt an
- Erklärungen stimmen überein

(+)

### **e. Zwischenergebnis**

Somit wurde ein Vertrag zwischen C und B abgeschlossen

(+)

# 9. Stellvertretung

---

## 2. Vertragsinhalt

- Vertrag müsste Leasingvertrag sein, bei dem sich B zur Zahlung von 499,- EUR monatlich als Leasingraten und zur Übernahme des Fahrzeugs verpflichtet hat
- ist hier der Fall

(+)

## 3. Wirksamkeit

- Vertrag könnte wirksam sein
- ist wirksam, wenn keine Wirksamkeitshindernisse vorliegen
- könnte gem. § 177 Abs. 1 BGB wegen Mangel der Vertretungsmacht unwirksam sein
- nicht der Fall, wenn Rechtsgeschäft von Vertretungsmacht nicht gedeckt war
- Vertretungsmacht kann sich aus in diesem Fall rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht ergeben oder kraft Rechtsscheins anzunehmen sein
- Möglich ist auch, dass der Vertretene das Rechtsgeschäft genehmigt

## 9. Stellvertretung

---

### a. Vollmacht der B

- A könnte sich auf eine Vollmacht von B berufen
- Voraussetzung ist, dass B dem A eine **Vollmacht erteilt** hat, sie **nicht erloschen** ist, das von A **vorgenommene Geschäft vom Umfang dieser Vollmacht gedeckt ist** und A die **Vollmacht nicht missbraucht** hat
  
- A spricht mit B über Beschaffung eines Dienstwagens
- einigen sich beide, dass A dies darf, und zwar bis zu einem Wert (Listenpreis) von 40.000 EUR
- damit erteilt B dem A eine Vollmacht, Wagen zu beschaffen **(+)**
  
- keine Angabe dass B dem A die erteilte Vollmacht entzogen hat
- somit nicht erloschen **(+)**

## 9. Stellvertretung

---

- fraglich ob B innerhalb seines Umfanges gehandelt hat?
  - B hat Obergrenze beim Listenpreis gesetzt (40.000,- EUR)
  - A hat Angebot angenommen, bei dem Fahrzeug laut Liste 43.000,- EUR kostet
  - auch wenn Leistung der B in Zahlung von Leasingraten besteht, die bei unterschiedlichen Listenpreisen auch gleich ausfallen können (siehe Sachverhalt), bezieht sich erteilte Vollmacht auf eine Grenze im Listenpreis
  - A handelt nicht innerhalb der Vollmacht, wenn er sich an die Vorgabe nicht hält
- = Rechtsgeschäft ist vom Umfang der dem A erteilten Vollmacht nicht gedeckt

(-)

## 9. Stellvertretung

---

### b. Vollmacht kraft Rechtsscheins

- A könnte sich auf Vollmacht kraft Rechtsscheins berufen
- **Duldungsvollmacht** würde voraussetzen:
  - 1.) vergleichbares Verhalten des A in der Vergangenheit (Häufigkeit)
  - 2.) und durch B geduldet wurde
- Dienstfahrzeug für A wurde bislang nicht beschafft,
- von vergleichbaren Rechtsgeschäften keine Rede sein kann

(-)

## 9. Stellvertretung

---

- A könnte aber kraft **Anscheinsvollmacht** gehandelt haben, setzt voraus:
  - 1.) Verhalten der B Anschein des Bestehens einer Vollmacht erweckt hat
  - 2.) dies von B hätte erkannt werden müssen (bzw. sie hat es infolge Fahrlässigkeit nicht erkannt)
  - 3.) und Vertragspartner (C) zurecht auf Anschein vertraut hatte
- dass vorliegende Fall Analogie ermöglicht
- Voraussetzung der Analogie insbesondere:
  - a.) Vorliegen einer Regelungslücke
  - b.) und vergleichbare Rechts- und Interessenlage
- Vollmacht erteilt, allerdings überschritten worden
- in solchen Fällen sieht Gesetzgeber vor, dass das Rechtsgeschäft gem. § 177 Abs. 1 BGB nicht für und gegen den Vertretenen wirken soll
- Vollmacht kraft Rechtsscheins kommt nicht in Betracht

(-)

## 9. Stellvertretung

---

### c. Zwischenergebnis

- A handelte ohne Vollmacht

(-)

### d. Anfechtung

- Vertrag könnte wegen § 142 Abs. I BGB und seitens B angekündigten Anfechtung unwirksam sein
- inwiefern der Vertrag bereits gem. § 177 Abs. I BGB unwirksam ist
- Anfechtung nur dann in Betracht, wenn ein Willensmangel i. S. d. §§ 119, 120, 123 BGB gegeben ist
- fehlen im Sachverhalt jegliche Anhaltspunkte
- Anfechtung ist nicht möglich
  
- B will den Vertrag auch nicht gem. § 177 Abs. I BGB genehmigen
- damit Vertrag wegen Mangels der Vertretungsmacht nicht für und gegen sie wirksam

(-)

### 4. Ergebnis

- C hat gegen B keinen Anspruch auf Erfüllung des Leasingvertrages erworben
- damit kann er Zahlung der Leasingraten und Übernahme des Fahrzeugs nicht verlangen

(-)

## 9. Stellvertretung

---

### **B. Anspruch auf Schadensersatz gem. § 179 Abs. 1 BGB**

- C könnte gegen A Anspruch auf Erfüllung des Leasingvertrages oder auf Schadensersatz gem. § 179 Abs. 1 BGB haben
- dafür muss C Anspruch erworben, nicht verloren haben und der Anspruch muss durchsetzbar sein
  
- C könnte Anspruch gem. § 179 Abs. 1 BGB erworben haben
- setzt voraus, dass Vertreter ohne Vertretungsmacht Vertrag abgeschlossen hat und Genehmigung des Vertretenen nicht vorliegt
- Anspruch darf nicht gem. § 179 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sein und Mangel der Vertretungsmacht muss für den Schaden kausal sein

## 9. Stellvertretung

---

### 1. Vertrag eines Vertreters ohne Vertretungsmacht

- oben geprüft ,A hat für B als Vertreter Leasingvertrag abgeschlossen und hatte dafür seine Vertretungsmacht überschritten
- handelte also ohne Vertretungsmacht

(+)

### 2. Ausschlussgründe

- Ausschlussgründe gem. § 179 Abs. 3 BGB greifen in diesem Fall nicht

(+)

### 3. Kausalität

- Mangel Vertretungsmacht müsste für Schaden des C auch kausal sein
- Schaden des C besteht darin, dass Leasingvertrag nicht erfüllt wird
- Schaden erleidet er dadurch, dass A die von ihm behauptete Vollmacht nicht hat
- damit Mangel der Vertretungsmacht für Schaden auch kausal

(+)

### 4. Ergebnis

- C kann von A Erfüllung des Vertrages (Zahlung der Leasingraten und Übernahme des Fahrzeugs) oder entsprechenden Schadensersatz verlangen

(+)